



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2008

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	10. 6. 2008	Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.....	478
2035 223	24. 6. 2008	Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (3. Schulrechtsänderungsgesetz)	486
210	24. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlungen von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW – MeldDÜV NRW)	488
221	24. 6. 2008	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz – IngG)	489
223	20. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums.	487
45	17. 6. 2008	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung	485
	18. 6. 2008	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2008	484

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist seit Anfang Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs-
gebührenordnung
Vom 10. Juni 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GV. NRW. S. 589), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Tarifstelle „10.5.1.11.2“ folgende Tarifstellen: „10.5.1.11.3, 10.5.1.11.4, 10.5.1.15, 10.5.1.15.1, 10.5.1.15.2“ eingefügt.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. In der Tarifstelle 2.4.3.1 wird nach der Textangabe „Anzeige von Nutzungsänderungen“ die Textangabe „und bei der Anzeige der Errichtung von Kleingärten“ eingefügt.
3. In der Tarifstelle 2.6.1 wird nach der Textangabe „Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV – UVO)“ die Textangabe „vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
4. In der Tarifstelle 3.3.1.1 erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„Gebühr: Euro 250 bis 18 500“.
5. In der Tarifstelle 3.3.1.2 erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„Gebühr: Euro 500 bis 62 500“.
6. In der Tarifstelle 3.3.1.3 erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„Gebühr: Euro 250 bis 9 500“.
7. In der Tarifstelle 3.3.1.3.1 erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„Gebühr: Euro 150 bis 600“.
8. In der Tarifstelle 3.3.1.4 erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„Gebühr: Euro 100 bis 15 500“.
9. In der Tarifstelle 3.3.1.5 erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„Gebühr: Euro 250 bis 18 500“.
10. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
 - 8.2.1 „10“ durch „20“
 - 8.2.2 „5“ durch „8“
 - 8.2.3 „15“ durch „24“
 - 8.2.4.1 „5“ durch „8“
 - 8.2.4.2 „15“ durch „24“
 - 8.2.5 „10 bis 20“ durch „20“
 - 8.2.6 „10 bis 15“ durch „20“
 - 8.2.7 „30“ durch „50“
 - 8.2.7.1 „10“ durch „15“.
11. Nach der Tarifstelle 8.2.4.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„8.2.4.3
Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins (zu Nrn. 8.2.2 bis 8.2.4.2)
Gebühr: Euro 5“.

12. Nach der Tarifstelle 8.2.7.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„8.2.7.2
Wiederholung eines nichtbestanden Teils der Fischerprüfung
Gebühr: Euro 30“.
13. Die Tarifstelle 10.3.2 erhält folgende neue Fassung:
„10.3.2
Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Aus- und Weiterbildungsstandes:
 - a) bei EU- und Vertragsstaatenangehörigen
Gebühr: Euro 200 bis 350
 - b) bei Drittstaatenangehörigen
Gebühr: Euro 350
 - c) bei Nachprüfung der Berufsqualifikation bei Dienstleistenden
Gebühr: Euro 350
 Mit den Gebühren sind keine Auslagen gem. § 10 Abs. 1 GebG NRW abgedeckt.“
14. Die Tarifstellen 10.5.1.11 bis 10.5.1.11.4 erhalten folgende neue Fassung:
 - „10.5.1.11
Überwachung der klinischen Prüfung eines Sponsors nach § 64 AMG in Verbindung mit § 15 der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung)
10.5.1.11.1
Überwachung in einer Prüfstelle oder beim Leiter der klinischen Prüfung
Gebühr: Euro 2 500 bis 10 000
 - 10.5.1.11.2
Überwachung in den Einrichtungen des Sponsors der klinischen Prüfung oder dessen Vertreters
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000
 - 10.5.1.11.3
Überwachung in den Einrichtungen eines Auftragsforschungsinstituts
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000
 - 10.5.1.11.4
Überwachung in den Laboratorien oder in sonstigen Einrichtungen
Gebühr: Euro 500 bis 3 000“.
15. In der Tarifstelle 10.5.1.15.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 200“ durch die Zahlenangabe „100 bis 250“ ersetzt.
16. Nach der Tarifstelle 10.5.1.15.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„10.5.1.15.2
Prüfung und Bestätigung einer Änderungsanzeige nach § 67 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 12 GCP-Verordnung
Gebühr: Euro 25 bis 250“.
17. In der Tarifstelle 10.9.6.1 wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ die Textangabe „und Artikel 39 der Internationalen Gesundheitsvorschriften“ eingefügt.
18. Die Tarifstelle 10.10.3 erhält folgende neue Fassung:
„10.10.3
Besichtigungen, Probenahmen und Analysen nach der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 138)
Gebühr: Euro 50 bis 300“.
19. In der Tarifstelle 10.16.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „36“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
20. Die bisherige Tarifstelle 10.17.2 wird zur Tarifstelle 10.17.3 (neu).

21. Die bisherige Tarifstelle 10.17.3 wird zur Tarifstelle 10.17.4 (neu).
22. Die bisherige Tarifstelle 10.17.4 wird zur Tarifstelle 10.17.5 (neu).
23. Die Tarifstellen 10.17 bis 10.17.2 erhalten folgende neue Fassung:
 „10.17
 Schiffshygienebescheinigungen gemäß der Internationalen Gesundheitsvorschriften
 10.17.1
 Bescheinigung über die Befreiung von der Schiffshygienekontrolle, sowie Bescheinigung über die Schiffshygienekontrolle
Gebühr: Euro 45 je angefangene 30 Minuten
 10.17.2
 Verlängerung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Schiffshygienekontrolle
Gebühr: Euro 45“.
24. Die bisherige Tarifstelle 12.17.6 wird Tarifstelle 12.17.7 (neu) und die bisherige Tarifstelle 12.17.7 wird Tarifstelle 12.17.8 (neu).
25. Nach der Tarifstelle 12.17.5 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „12.17.6
 Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
26. In der Vorbemerkung Buchstabe c zur Tarifstelle 13 (Aufgaben der Grundstückswertermittlung) wird die Textangabe „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Textangabe „Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG“ ersetzt.
27. In den Tarifstellen 14.3.3.1 bis 14.3.3.5 wird jeweils nach dem Wort „Festlegungen“ die Textangabe „oder Genehmigungen“ eingefügt.
28. Nach der Tarifstelle 14.3.3.5 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „14.3.3.6
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
 14.3.3.7
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.8
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.9
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.10
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.11
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.12
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.13
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.14
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.15
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.16
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.17
 Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 26 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 50 000
 14.3.3.18
 Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Festlegung oder Genehmigung nach 14.3.3.5 bis 14.3.3.17
Gebühr: Euro 100 bis 50 000“.
29. Die Tarifstelle 14.3.15 wird aufgehoben.
30. In der Tarifstelle 15 a.1.7 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „150“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
31. In der Tarifstelle 15 a.3.7.1 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahlenangabe „20 bis 50“ durch die Zahlenangabe „100 bis 500“ ersetzt.
32. In der Tarifstelle 15 b.4.1 wird die Textangabe von „je angefangene Stunde ...“ bis „gesondert berechnet“ ersetzt durch die Textangabe „je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ v. 1. August 2007 (SMBL. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.
 Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“
33. Nach der Tarifstelle 15 b.6 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „15 b.7
 Ökokonto VO vom 18. April 2008 (GV. NRW. S. 379)
 15 b.7.1
 Führung eines externen Ökokontos (auf Antrag für andere nach § 2 Abs. 1 Ökokonto VO)
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung (s. 15 b.4.1)
 Für mehrere Amtshandlungen kann die Festsetzung durch einen Bescheid einmal jährlich erfolgen.
 15 b.7.2
 Abnahme und Prüfung nach § 4 Ökokonto VO
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung (s. 15 b.4.1)
 15 b.7.3
 Anerkennungsverfahren nach § 3 Ökokonto VO
Gebühr: Euro 25 bis 2 550“.
34. Unter der Überschrift der Tarifstelle „15 c.1 Gebühren“ werden folgende Sätze gestrichen:
 „Vorkehrungen nach § 2 UIG NRW, § 7 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) sind gebührenfrei. Ebenso die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 UIG NRW in Verbindung mit § 10 UIG.“

35. In der ergänzenden Regelung zu der Tarifstelle 15 c.1 werden Satz 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Vorkehrungen nach § 2 UIG NRW, § 7 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) sind gebührenfrei. Ebenso die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 UIG NRW in Verbindung mit § 10 UIG.“
36. Die Tarifstelle 16.7.1.2.1 erhält folgende neue Fassung:
„16.7.1.2.1
Registrierung
a) inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer
Gebühr: Euro 51,50
b) für einzelne Importe
Gebühr: Euro 26“.
37. In der Überschrift der Tarifstelle 16.10 a wird nach dem Wort „Leistungsprüfungen“ folgender Satz angefügt: „Die Gebühren des Tarifstellenbereichs 16.10 a verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
38. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
16.10 a.1.2 Buchstabe c „51“ durch „50 bis 150“
16.10 a.3 „35“ durch „30“.
39. Die Tarifstellen 16 a.1 bis 16 a.1.2 erhalten folgende neue Fassung:
„16 a.1
Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier
16 a.1.1
Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) gem. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier
Gebühr: Euro 55 bis 250
16 a.1.2
Kontrolle der Marktteilnehmer gem. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier sowie gem. Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier
Gebühr: Euro 30 bis 500“.
40. In der Tarifstelle 18 a.1.6 werden in den Zeilen Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
„25“ durch „30“ und „13“ durch „15“.
41. Nach der Tarifstelle 18 a werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„18 b
Hafensicherheitsrechtliche Angelegenheiten
18 b.1
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Abfertigung eines Seeschiffes an einer Hafenanlage ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 50 bis 100
18 b.2
Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Abs. 4 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 1 000 bis 3 000

Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Erteilung eines Zertifikates nach § 11 Abs. 7 HaSiG abgegolten.

18 b.3

Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Abs. 4 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: 15 v. H. bis 30 v. H. der Gebühren für die Ausgangsgenehmigung, max. Euro 800

18 b.4

Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen nach § 16 Abs. 4 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 2 000 bis 9 000

18 b.5

Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen nach § 16 Abs. 7 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: 15 v. H. bis 30 v. H. der Gebühren für die Ausgangsgenehmigung, max. Euro 2 500

Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Zulassung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr (PSO) abgegolten.

18 b.6

Anerkennung eines Rechtsträgers als Stelle zur Gefahrenabwehr (anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr – RSO) nach § 18 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 500

Die Gebühr gilt auch im Falle einer Ablehnung der beantragten Anerkennung.

18 b.7

Widerruf der Anerkennung als Stelle zur Gefahrenabwehr

Gebühr: Euro 100

18 b.8

Anerkennung eines Rechtsträgers als Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr nach § 19 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 500

Die Gebühr gilt auch im Falle einer Ablehnung der beantragten Anerkennung.

18 b.9

Widerruf der Anerkennung als Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr

Gebühr: Euro 100

18 b.10

Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 20 ff. HaSiG, einschließlich der Erteilung des anschließenden Bescheides nach § 20 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 20 bis 80

Kostenschuldner gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes NRW ist in den Fällen der Zuverlässigkeitsüberprüfung

- nach § 20 Abs. 1 der Betreiber des Hafens bzw. der Hafenanlage
- nach § 20 Abs. 2 der als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr anerkannte Rechtsträger
- nach § 20 Abs. 3 der jeweilige Arbeitgeber des Betroffenen

Anmerkung zu den Tarifstellen 18 b.1 bis 18 b.9:

Mit den Verwaltungsgebühren sind jeweils alle Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgegolten.“

42. In den Tarifstellen 23.6.5.1.1.1, 23.8.9.1.1, 23.9.1.2, 23.10.1.1.1 und 23.13.2.1.1 wird jeweils das Wort „Regierungsbeschäftigte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

43. Die Bezeichnung der Tarifstelle 23.9 wird wie folgt ersetzt:

„Untersuchungen und Prüfungen des SVUA Arnsberg, des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL und der integrierten Untersuchungsanstalten sowie in Fischereiangelegenheiten beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“.

44. In der Tarifstelle 23.9.1.2 wird die Textangabe „Erstattung von Gutachten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt, durch die Staatliche Veterinäruntersuchungsämter und in Fischereiangelegenheiten durch die Bezirksregierung Arnsberg“ durch die Textangabe „Erstattung von Gutachten durch das SVUA Arnsberg, das CVUA Münster, das CVUA RRW, das CVUA-OWL und durch die integrierten Untersuchungsanstalten sowie in Fischereiangelegenheiten durch das LANUV“ ersetzt.

45. Nach der Tarifstelle 23 (Teil VI) wird folgender neuer Teil eingefügt:

„Tarifstelle 23 (Teil VII) von 23.14 bis 23.14.4.4

Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

23.14

Übermittlung von Informationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) i.V.m. § 12 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220)

23.14.1

Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG

Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind

gebührenfrei

23.14.2

Erteilung von Informationen zu Daten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 VIG

23.14.2.1

mit einfachem Schreiben

gebührenfrei

23.14.2.2

mit umfassender schriftlicher Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand

Gebühr: Euro 10 bis 500

23.14.2.3

mit Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit einfachem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 10 bis 800

23.14.2.4

mit Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit umfangreichem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 10 bis 1 000

23.14.2.5

bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen

Gebühr: Euro 10 bis 1 000

23.14.3

Widerspruchsbescheide

23.14.3.1

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung

Gebühr: Euro 10 bis 50

23.14.3.2

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung

Gebühr: Euro 10 bis 50

23.14.4

Auslagen

23.14.4.1

Anfertigung von Kopien und Ausdrucken

je DIN A 4 – Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,10

23.14.4.2

je DIN A 3 – Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,15

23.14.4.3

je Computerausdruck

Gebühr: Euro 0,25

23.14.4.4

Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung

Gebühr: in tatsächlich entstandener Höhe“.

46. Die Tarifstellen 24.3 bis 24.3.22 erhalten folgende neue Fassung:

„24.3

Eisenbahnaufsicht

24.3.1

Genehmigung nach § 6 AEG

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.2

Planfeststellung, Plangenehmigung sowie Verzicht auf Planfeststellung, Plangenehmigung (§§ 18 ff. AEG)

Für öffentliche Eisenbahnen:

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

Gebühr: Euro 0,36 v. H.

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

Gebühr: Euro 0,36 v. H.

von den übrigen Baukosten

für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,14 v. H.

für die weiteren 3 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,07 v. H.

für die weiteren 5 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,05 v. H.

für die weiteren Beträge

Gebühr: Euro 0,036 v. H.

Mindestgebühr: Euro 140

Für nichtöffentliche Eisenbahnen:

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

Gebühr: Euro 0,36 v. H.

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

Gebühr: Euro 0,36 v. H.

von den übrigen Baukosten

für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,36 v. H.

für die weiteren 3 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,14 v. H.

für die weiteren 5 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,07 v. H.

für die weiteren Beträge

Gebühr: Euro 0,048 v. H.

Mindestgebühr: Euro 140

24.3.3

Erlaubnis der erstmaligen Aufnahme des Betriebes, Erlaubnis zur Erweiterung des Betriebes/ Anlage bzw. Änderung des Betriebes/ der Anlage einer öffentlichen/nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§ 7 f AEG)

Gebühr: Euro 140 bis 330

24.3.4

Zulassung öffentlichen Verkehrs auf nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen (Personenzugsonderfahrten)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.5

Verpflichtung zur Gestattung von Anschlüssen (§ 13 AEG)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.6

Bestätigung/Widerruf der Betriebsleiter (§§ 2, 3, 6 EBV) und des Eisenbahnbetriebsleiters (§ 2 Abs. 2 BOA) sowie die Feststellung deren persönlicher und fachlicher Eignung (§ 3 EBV bzw. § 2 Abs. 3 BOA)

Gebühr: Euro 70 bis 420

24.3.7

Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Eisenbahnbetriebsleiters (§ 2 Abs. 4 BOA)

Gebühr: Euro 70

24.3.8

Zulassung zur Betriebsleiterprüfung (§ 8 EBPV)

Gebühr: Euro 250 bis 1 900

24.3.9

Prüfung von Antragsunterlagen bei Baumaßnahmen ohne Planfeststellungsverfahren; eisenbahntechnische Abnahmen bzw. Prüfungen nach erfolgten Änderungen an Bahnanlagen

Gebühr: Euro 140 bis 7 300

24.3.10

Stilllegung öffentlicher Eisenbahninfrastrukturen (§ 11 AEG)

Gebühr: Euro 140 bis 1 500

24.3.11

Erteilung von Bescheinigungen bei Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken nach §§ 5, 15 des Gesetzes über die Bahneinheiten

Gebühr: Euro 70 bis 730

24.3.12

Genehmigung der Tarife (§ 12 AEG)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.13

Prüfung der Anzeigeunterlagen und Zustimmung zur Änderung von Anschlussbahn- und Anschlussgleisanlagen, einschließlich der Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Versorgungsleitungen

Gebühr: Euro 140 bis 360

24.3.14

Abnahme von Schienenfahrzeugen oder Komponenten der öffentlichen Eisenbahnen (§ 32 EBO und ESBO) sowie Erteilung der Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge der Anschlussbahnen (§ 18 Abs. 1 BOA)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.15

Prüfung der Anzeigenunterlagen und Zustimmung zum Bau oder zur Änderung maschineller Anlagen von Anschlussbahnen und Anschlussgleisen (§ 21 Abs. 2 BOA)

Gebühr: Euro 140 bis 360

24.3.16

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der aufsichtsrechtlichen Bereisung

Gebühr: Euro 140 bis 7 300

Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 330.

Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 770.

24.3.17

Anerkennung von Sachverständigen (§ 33 Abs. 5 EBO/ESBO, § 18 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 und 4 BOA), Anerkennung von Kesselprüfern (§ 19 Abs. 5 BOA), Anerkennung von Prüfern für Druckbehälter (§ 20 Abs. 6 BOA), Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern von Anschlussbahnen (§ 22 Abs. 2 BOA)

Gebühr: Euro 140 bis 420

24.3.18

Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der EBO, ESO, ESBO und BOA (§ 3 EBO, Abschnitt A Abs. 3 ESO, § 3 ESBO, § 3 Abs. 2 BOA)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.19

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – EKrG – für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße, Anordnung der Sicherung von Bahnübergängen (§ 2 Abs. 2 EKrG, § 12 Abs. 2 BOA)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.20

Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 3, 6 EKrG) einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens (§ 7 EKrG)

Gebühr: Euro 140 bis 1 400

24.3.21

Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz und nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.

Die Gebühr wird aufgrund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt

bei Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro

Gebühr: Euro 0,44 v. H.

und erhöht sich aus dem Mehrbetrag

a) von mehr als 2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro um 0,24 v. H.

b) von mehr als 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro um 0,07 v. H.

c) über 50 Mio. Euro um 0,014 v. H.

24.3.22

Durchführung eines Verfahrens gemäß § 23 AEG

Gebühr: Euro 140 bis 1 400“.

47. In der Tarifstelle 24.4.1 wird in der Zeile Gebühr die Textangabe „Euro 0,1 v.H.“ durch die Textangabe „Euro 0,11 v.H.“ und in der Zeile Mindestgebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

48. In der Tarifstelle 24.4.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „110 bis 1 100“ ersetzt.

49. In der Tarifstelle 24.4.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „50 bis 250“ durch die Zahlenangabe „55 bis 275“ ersetzt.
50. In der Tarifstelle 24.4.4 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „50 bis 250“ durch die Zahlenangabe „55 bis 275“ ersetzt.
51. In der Tarifstelle 24.4.5 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „110 bis 1 100“ ersetzt.
52. In der Tarifstelle 24.4.6 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „110 bis 1 100“ ersetzt.
53. In der Tarifstelle 24.4.7 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 500“ durch die Zahlenangabe „Euro 110 bis 550“ ersetzt.
54. In der Tarifstelle 24.4.8 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „110 bis 1 100“ ersetzt.
55. Die Tarifstellen 27.1.1 bis 27.1.1.7 erhalten folgende neue Fassung:
- „27.1.1
Anzeige, Anmeldung
- 27.1.1.1
Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Abs. 2 GenTG) der Sicherheitsstufe 1 und zu wesentlichen Änderungen von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG)
Gebühr: Euro 100 bis 3 500
- 27.1.1.2
Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 (§ 8 Abs. 2 GenTG) und zu wesentlichen Änderungen von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG)
Gebühr: Euro 100 bis 3 500
- 27.1.1.3
Prüfung einer Anzeige von weiteren gentechnischen Arbeiten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GenTG)
Gebühr: Euro 100 bis 2 500
- 27.1.1.4
Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn insbesondere nach § 12 Abs. 5 Satz 1 GenTG
Gebühr: Euro 100 zusätzl. zu den Gebühren nach Tarifstelle 27.1.1.2
- 27.1.1.5
Entscheidung über die vorläufige Untersagung angezeigter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 5a GenTG)
Gebühr: Euro 75 bis 1 250
- 27.1.1.6
Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 19 Satz 3 GenTG)
Gebühr: Euro 75 bis 1 250
- 27.1.1.7
Entscheidung über die Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 7 GenTG)
Gebühr: Euro 75 bis 1 250“.
56. In der Tarifstelle 27.1.2.1 werden im ersten Spiegelstrich nach der Textangabe „in Verbindung mit § 8 Abs. 1“ ein Komma und die Textangabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
57. In den Tarifstellen 27.1.3.1, 27.1.3.3 und 27.1.3.4 wird jeweils das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.
58. Nach der Tarifstelle 28.1.9.4 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „28.1.10
Entscheidung über die Zulassung von Erdwärmepumpen
- 28.1.10.1
vereinfachtes Verfahren nach § 44 LWG
- a) bis 50 kJ/s
Gebühr: Euro 100
- b) bis 50 kJ/s
Bei Entscheidungen mit besonderer Mühewaltung (z.B.: Erfordernis einer besonderen wasserrechtlichen Prüfung oder bei Vorlage unzulänglicher Antragsunterlagen)
Gebühr: Euro 250
- 28.1.10.2
Erlaubnisverfahren für Anlagen
- a) von 51 bis 100 kJ/s
Gebühr: Euro 450
- b) von 101 bis 200 kJ/s
Gebühr: Euro 850
- Bei jeder weiteren Verdoppelung der Leistung (kJ/s) ist die Gebühr um jeweils 600 Euro zu erhöhen.
- c) Bei Entscheidungen über die Zulassung von Erdwärmepumpen ab 51 kJ/s, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.“
59. Nach der Tarifstelle 28.2.2.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „28.2.2.3
Vorabzustimmungen gem. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. L 190 vom 12.7.2007, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung
Gebühr: Euro 0 bis 5 000“.
60. Die Tarifstelle 28.2.3.2 wird gestrichen.
61. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.3.3 bis 28.2.3.5 werden zu Tarifstellen 28.2.3.2 bis 28.2.3.4 (neu).
62. In der Tarifstelle 28.2.3.2 (neu) wird der Klammerzusatz „(§ 19 LAbfG)“ ersetzt durch „(§ 18 Abs. 2 LAbfG)“.
63. Die Tarifstelle 28.2.3.6 wird gestrichen.
64. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.3.7 und 28.2.3.8 werden zu Tarifstellen 28.2.3.5 und 28.2.3.6 (neu).
65. In der Tarifstelle 28.2.3.5 (neu) wird die Textangabe „und des Betriebes“ ersetzt durch die Textangabe „sowie der Betriebs- und Nachsorgephase“.
66. In der Tarifstelle 28.2.3.6 (neu) wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)“ ersetzt durch „(§ 25 Abs. 1 Satz 4 LAbfG)“.
67. Die Tarifstelle 28.2.3.9 wird gestrichen.
68. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.3.10 bis 28.2.3.13 werden zu Tarifstellen 28.2.3.7 bis 28.2.3.10 (neu).
69. Die Tarifstelle 28.2.3.7 (neu) erhält folgende neue Fassung:
- „28.2.3.7
Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen, Laborbegutachtungen im Rahmen der Zulassung von Untersuchungsstellen zur Selbstüberwachung sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 1. August 2007 (SMBL NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“

70. In der Tarifstelle 28.2.3.8 (neu) wird die Behördenbezeichnung „Landesumweltamtes“ durch „Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

71. Die Tarifstelle 28.2.3.9 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„28.2.3.9

Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen im Rahmen des § 3 der Klärschlammverordnung (in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung)

Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 1. August 2007 (SMBL. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“

72. In der Tarifstelle 28.2.3.10 (neu) werden die Behördenbezeichnungen „Landesumweltamtes und der Staatlichen Umweltämter“ durch „Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bezirksregierungen“ ersetzt.

73. Die Tarifstelle 28 a.4 erhält folgende neue Fassung:

„28 a.4

Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen durch das LANUV nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten

Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, wie im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 1. August 2007 (SMBL. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“

74. In der Tarifstelle 29.1.21 wird in der Klammer nach dem Wort „BestandsInvest“ die Jahreszahl „2006“ gestrichen.

75. Die Tarifstelle 29.1.22 erhält folgende neue Fassung:

„29.1.22

Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für nach dem I. und II. WoBauG geförderte Eigentumsmaßnahmen

Gebühr: Euro 2,50 bis 10“.

76. In der Tarifstelle 30.2.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

77. In der Tarifstelle 30.2.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

78. In der Tarifstelle 30.2.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 478

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2008 Vom 18. Juni 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 6. März 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.291.756.614 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.287.055.623 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.239.176.053 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.245.959.989 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	64.327.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	49.052.010 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 25.216.260 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.779.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisplanes nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 14,6 % der für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 6. März 2008

Maria Seifert

Vorsitzende der Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer der Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. März 2008 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 215, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Juni 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2008 S. 484

45

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung

Vom 17. Juni 2008

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wird auf die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte am Sitz der Landgerichte übertragen.

(2) Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das gemäß Artikel 20 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) am 1. Juli 2008 außer Kraft tritt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 205) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 485

2035
223

**Gesetz
zur Stärkung der Eigenverantwortung
von Schulen
(3. Schulrechtsänderungsgesetz)
Vom 24. Juni 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen
(3. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„§ 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.“

3. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.“

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.“

2035

Artikel 2

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das **Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG** – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245, ber. 2008 S. 186), wird wie folgt geändert:

§ 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
zugleich für den
Innenminister

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums**

Vom 20. Juni 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Sechste Änderungsverordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2005 (GV. NRW. S. 912), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstvorsetzte der

1. Leiterinnen und Leiter von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, die den Bezirksregierungen nachgeordnet sind, sind die Bezirksregierungen,
2. Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bei den Schülämtern sind die Bezirksregierungen,
3. an den Studienseminaren tätigen Beamtinnen und Beamten und der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sind die Bezirksregierungen,
4. am Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Bezirksregierung Düsseldorf,
5. am Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Bezirksregierung Arnsberg.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Grund- und Hauptschulen sowie an denjenigen Förderschulen, für die die Schülämter die Schulaufsicht“ ersetzt durch die Wörter „Schulen, für die die Schülämter die Dienstaufsicht“.
- bb) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 6 gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 2, 3 und 4. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 5 und 6.
- dd) In Nummer 6 (neu) wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ ersetzt durch die Wörter „der Elternzeit“.
- ee) In Nummer 6 (neu) werden die Angaben „des Absatzes 6 Nr. 5 und 6“ ersetzt durch die Angaben „des Absatzes 7 Nr. 5.“

c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Die Aufgaben des Dienstvorsetzten der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen

werden unbeschadet entgegenstehender Regelungen in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter wahrgenommen:

1. Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
2. Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
3. Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
4. Anstellung,
5. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
6. Entlassung auf eigenen Antrag,
7. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,
8. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule,
9. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
10. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung.

Bei der Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter Beratung und Unterstützung durch die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

e) Absatz 6 (neu) wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Hochschuldienst“ angefügt:

„sowie vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne des § 60 Abs. 1 Schulgesetz).“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Grund- und Hauptschulen sowie derjenigen Förderschulen, für die die Schülämter die Schulaufsicht“ ersetzt durch die Wörter „Schulen, für die die Schülämter die Dienstaufsicht“.

f) Absatz 7 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Wörter „Staatlichen Prüfungsämter“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsämter“.

bb) Nummer 5 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

g) Es wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden bei den Landesprüfungsämtern für Lehrämter an Schulen trifft

1. beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bei Beschwerden gegen den Leiter oder die Leiterin, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsstellenleiterinnen oder Geschäftsstellenleiter

die Bezirksregierung Düsseldorf

2. beim Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bei Beschwerden gegen den Leiter oder die Leiterin, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer

die Bezirksregierung Arnsberg

3. bei Beschwerden gegen die übrigen Beschäftigten die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Landesprüfungsamts.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (neu) werden die Wörter „Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsämtern“
- c) Absatz 1 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:
„Für schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte bei den Bezirksregierungen wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Bezirksregierung übertragen. Die Entscheidung über einen Einsatz von Beamtinnen und Beamte in der schulfachlichen Schulaufsicht trifft das für den Schulbereich zuständige Ministerium.“
- d) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:
„(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung wird im Rahmen der durch § 1 Abs. 5 übertragenen Aufgaben eines Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- f) In Absatz 4 (neu) werden die Angaben „Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Angaben „Absätzen 1 bis 3“.
- g) In Absatz 5 (neu) werden die Angaben „Absätze 1 und 2“ ersetzt durch die Angaben „Absätze 1 bis 3“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Förderschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht“ ersetzt durch die Wörter „Schulen, für die die Schulämter die Dienstaufsicht“.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
- d) Nummer 5 (neu) erhält folgende Fassung:
„5. für die bei den Landesprüfungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten den Landesprüfungsämtern.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Vertretung des Landes bei Klagen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie von Lehrkräften an öffentlichen Schulen erfolgt durch die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und
Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 5 tritt zum 1. August 2012 in Kraft. Abweichend davon werden die oberen Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, zu Beginn eines anzugebenden Schulhalbjahres bereits ab dem 1. August 2008 die in § 1 Abs. 5 genannten Aufgaben eines Dienstvorgesetzten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies vor der beabsichtigten Übernahme schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist. Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, nehmen ab dem 1. August 2008 die in § 1 Abs. 5 genannten Aufgaben eines Dienstvorgesetzten wahr. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Düsseldorf, den 20. Juni 2008

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2008 S. 487

210

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Zulassung der regelmäßigen
Datenübermittlungen von Meldebehörden
an andere Behörden oder
sonstige öffentliche Stellen
(Meldedatenübermittlungsverordnung NRW –
MeldDÜV NRW)
Vom 24. Juni 2008**

Auf Grund des § 31 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263), wird verordnet:

Artikel I

Die Meldedatenübermittlungsverordnung NRW vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten und zur Überwachung der Schulpflicht dürfen die Meldebehörden der für die Schulverwaltung zuständigen Stelle personenbezogene Daten übermitteln, und zwar

1. mit dem Zeitpunkt der Vollendung des vierten Lebensjahres von den Kindern, deren Erziehungsbererechtigte gemäß § 36 Abs. 1 Schulgesetz NRW über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden sollen,
2. bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2008

Für den Innenminister
die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 488

221

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zum Schutze der
Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“
(Ingenieurgesetz – IngG)**

Vom 24. Juni 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zum Schutze der
Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“
(Ingenieurgesetz – IngG)**

Artikel I

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz – IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1.

- a) In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule“ durch die Wörter „an einer deutschen Hochschule“ ersetzt.

- b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse von Ingenieuren hinweisen, dürfen in der Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder die Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 berechtigt sind.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Ist die antragstellende Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und

- a) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom erworben hat, das in dessen Hoheitsgebiet für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
- b) den Beruf eines Ingenieurs/einer Ingenieurin vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt hat, der die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, sofern sie dabei im

Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war, die sie zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

- (4) Die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 3 Buchstabe b darf von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Titels I Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt, nicht verlangt werden.

- (5) Ein Diplom im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a liegt vor, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Titel III Kapitel I Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist. Gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind.

- (6) Von der antragstellenden Person kann verlangt werden, dass sie nach ihrer Wahl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn:

- a) die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt,
- b) ihre Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist oder
- c) der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechend reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

- (7) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist für Verfahren nach den §§ 2 und 4 dieses Gesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Bezirksregierung zuständig, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere nach Absatz 1 zuständige Bezirksregierung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die für dieses Gesetz zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Bezirksregierung.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „die für dieses Gesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

4. § 5 a erhält die folgende Fassung:

„§ 5 a

- (1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

- (2) Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abzuschließen. In Einzelfällen kann die Frist um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Ist zur Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen ein Qualifikationsnachweis erforderlich und wird die Anerkennung einer in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Qualifikation beantragt, oder wird in einem der genannten Staaten die Anerkennung der im Inland erworbenen Qualifikation beantragt, so arbeitet die zuständige Behörde mit den zuständigen Stellen des anderen Staates zusammen und leistet Amtshilfe. Sie teilt diesen Stellen die ihr bekannt werdenden strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen mit, die sich auf die Zuverlässigkeit auswirken könnten.

(4) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten weist die Behörde darauf hin, dass die Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und die Daten unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung, insbesondere die Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577), zuletzt geändert durch Artikel 524 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bleiben unberührt.“

6. In § 8 Satz 3 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag

bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

– GV. NRW. 2008 S. 489

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359